



20.025

Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands. Schengener Informationssystem (SIS)

Développement de l'acquis de Schengen. Système d'information Schengen (SIS)

Zweitrat – Deuxième Conseil

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 17.09.20 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 03.12.20 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 07.12.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 18.12.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.12.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Präsident (Kuprecht Alex, Präsident): Wir führen eine gemeinsame Eintretensdebatte zu den Vorlagen 1 und 2 durch. Der Nationalrat hat die Vorlage 2 in der Gesamtabstimmung abgelehnt, was einem Nichteintreten gleichkommt.

Gmür-Schönenberger Andrea (M-CEB, LU), für die Kommission: Mit der Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands sollen die Kontrollen der Aussengrenzen des Schengen-Raums weiter verbessert und die Zusammenarbeit der

AB 2020 S 1195 / BO 2020 E 1195

nationalen Sicherheits- und Migrationsbehörden in ganz Europa gestärkt werden. Der Bundesrat hat dazu an seiner Sitzung vom 6. März 2020 zwei Vorlagen ans Parlament überwiesen: Vorlage 1, die Änderung des Bundesgesetzes über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich, und Vorlage 2 betreffend die Weiterentwicklung des Schengener Informationssystems (SIS).

Die Schweiz arbeitet im Migrations- und Sicherheitsbereich schon heute eng mit den europäischen Staaten zusammen. Seit 2008 hat sie Zugriff auf das europaweite Fahndungsinformationssystem SIS, welches ausgebaut wird. Das SIS ist für die Sicherheit unseres Landes unverzichtbar geworden und erleichtert die Arbeit der Polizei und der Grenzkontrollbehörden. Das SIS verbessert die Fahndung nach Personen, die verdächtigt werden, an terroristischen Aktivitäten beteiligt zu sein. Neu können auch besonders schutzbedürftige Personen präventiv ausgeschlossen werden, zum Beispiel mögliche Opfer von Zwangsheiraten oder Menschenhandel, aber auch Kinder, die von einem Elternteil entführt werden könnten. Zu guter Letzt soll im Schengen-Raum auch die Zusammenarbeit im Rückkehrbereich verbessert werden. So soll das weiterentwickelte SIS den Vollzug der Wegweisung von Drittstaatsangehörigen mit irregulärem Aufenthalt im Schengen-Raum erleichtern, indem alle Rückkehrentscheide zu Drittstaatsangehörigen im SIS ausgeschrieben und somit für andere Mitgliedstaaten sichtbar werden.

Vorgesehen ist auch die Einführung eines automatisierten Systems, mit dem Risiken bei der Einreise von nicht visumpflichtigen Drittstaatsangehörigen in den Schengen-Raum ermittelt werden können. Dafür müssen diese Personen vor Antritt ihrer Reise online eine gebührenpflichtige Reisegenehmigung beantragen. Dank dieser Vorprüfung erhöht das Europäische Reiseinformations- und -genehmigungssystem (Etias) die Wirksamkeit der Kontrolle der Aussengrenzen und schliesst Informations- und Sicherheitslücken.

Anlässlich der Debatte während der Herbstsession hat der Nationalrat die Teilnahme an der ausgebauten Schengen-Datenbank SIS aus unterschiedlichen Gründen abgelehnt. Einerseits wurde bemängelt, dass grundsätzlich EU-Recht übernommen werden müsse. Als Schengen-Staat ist die Schweiz aber zur Übernahme dieses neuen EU-Rechts verpflichtet. Im Extremfall würde der Ausschluss aus dem Schengen/Dublin-Verbund drohen. Andererseits wurde bemängelt, dass das Ausländerrecht verschärft würde. Auch der Datenschutz war ein Thema. In der Gesamtabstimmung lehnte der Nationalrat die Vorlage 2 mit 79 zu 74 Stimmen bei





38 Enthaltungen ab. Mit der Ablehnung durch den Nationalrat, welche einem Nichteintreten gleichkommt, hat sich die Umsetzung verzögert. Die Inbetriebnahme des weiterentwickelten SIS ist für den 28. Dezember 2021 vorgesehen. Dieser Terminplan gilt für den ganzen Schengen-Raum und ist eng definiert.

Unsere Kommission hatte im August mit der Eintretensdebatte begonnen, unterbrach diese aber dann, weil sie das Geschäft im ordentlichen Verfahren behandeln wollte. Die SiK-S ist anlässlich ihrer Sitzung vom 15. Oktober einstimmig auf die Vorlage zur definitiven Übernahme der Rechtsgrundlagen über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des SIS eingetreten. Den entsprechenden Bundesbeschluss haben wir in der Gesamtabstimmung mit 11 zu 2 Stimmen angenommen. Die Kommission anerkennt die wichtige Rolle des SIS bei der Kontrolle der Schengen-Aussengrenzen und befürwortet die verstärkte internationale Zusammenarbeit der Sicherheits- und Migrationsbehörden in ganz Europa.

Während Vorlage 1 zur Änderung des Bundesgesetzes über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich ohne Änderungen einstimmig angenommen wurde, stimmte die SiK-S in der Detailberatung zur Vorlage betreffend die Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands drei Änderungsanträgen zu: erstens keine Anwendung der Richtlinie auf die Anordnung und den Vollzug der Landesverweisung, zweitens eine Ausnahme bei der Erfassung und Lieferung von biometrischen Daten sowie drittens die Aufnahme einer Bestimmung zur Verbesserung der Aufsichtsfunktion des Edöb und der Zusammenarbeit mit den kantonalen und den europäischen Stellen. Zu den einzelnen Anträgen äussere ich mich in der Detailberatung.

Ich bitte Sie, gemäss der einstimmigen Kommission auf die Vorlagen einzutreten und ihnen dann zuzustimmen.

Salzmann Werner (V, BE): Ich danke der Kommissionssprecherin für die Ausführungen und erlaube mir, zuhanden des Amtlichen Bulletins noch einige Ausführungen zu Artikel 124a des Ausländer- und Integrationsgesetzes im Entwurf 2 zu machen.

Die Vorlage wurde ja, wie erwähnt, im Nationalrat abgelehnt, was einem Nichteintreten gleichkommt. Ich schätze, dass die Vorlage mit dieser Bestimmung im Nationalrat eine gute Chance hat. Mit dieser Bestimmung behält sich die Schweiz explizit vor, kriminelle Drittstaatsangehörige in souveräner Art und Weise auszuschaffen, unabhängig von der Weiterentwicklung des EU-Rechts, konkret der EU-Rückführungsrichtlinie. Insbesondere wird mit dieser Bestimmung ausgeschlossen, dass die Schweizer Gerichte und Behörden bei der Aussprache oder dem Vollzug einer Landesverweisung die Hinderungsgründe in Artikel 5 der EU-Rückführungsrichtlinie sowie weitere darin enthaltene Garantien oder Mindestvorschriften beachten müssen. Dies gilt ebenso für die Auslegung der Bestimmung durch den Europäischen Gerichtshof und für in Zukunft beschlossene Änderungen der Richtlinie. Schweizer Gerichte und Behörden sollen sich bei ihren Entscheidungen einzig an den landesrechtlichen und den effektiv verbindlichen völkerrechtlichen Grundlagen wie der EMRK orientieren, nicht aber an der EU-Rückführungsrichtlinie.

Das Recht, die Richtlinie nicht auf strafrechtliche Landesverweisungen von Drittstaatsangehörigen anzuwenden, haben alle Schengen-Mitgliedstaaten. Das ist in Artikel 2 der Richtlinie ausdrücklich festgehalten. Es gibt somit keinen Grund für die Schweiz, sich bei einem Thema, zu dem sich Volk und Stände klar geäußert haben, einseitig der EU-Richtlinie zu unterwerfen.

Ich bitte Sie, der Vorlage mit dieser Änderung zuzustimmen, weil sie im Interesse der Sicherheit der Schweiz ist.

Jositsch Daniel (S, ZH): Die Berichterstatterin hat erwähnt, dass die Vorlage im Nationalrat gescheitert ist. Herr Kollege Salzmann hat sich auch darauf bezogen, wie wir mit dieser Situation umgegangen sind. Die Ablehnung hatte zum Teil damit zu tun, dass im Nationalrat Schwächen im Bereich des Datenschutzes erkannt wurden.

Wir haben entsprechend eine Anpassung in Artikel 111g des Ausländer- und Integrationsgesetzes vorgenommen und dort die Koordination im Bereich des Datenschutzes verstärkt. Von daher gehe ich davon aus, dass der Widerstand im Nationalrat, wenn wir dieser Vorlage in dieser geänderten Version zustimmen, diesbezüglich abnehmen wird und dass die Vorlage auch im Nationalrat entsprechend mehrheitsfähig sein sollte.

In diesem Sinne beantrage ich Ihnen ebenfalls das Eintreten auf die Vorlage.

Keller-Sutter Karin, Bundesrätin: Ich äussere mich zum Eintreten. Nachdem sich sowohl Frau Gmür-Schönenberger wie auch Herr Salzmann und Herr Jositsch schon zu den Änderungsanträgen der Kommission geäußert haben, äussere ich mich auch gleich zu diesen und werde in der Folge nicht mehr sprechen.

Es ist jetzt ziemlich genau fünf Jahre her, dass zwei islamistisch motivierte Terroranschläge Paris erschütterten. Seitdem wurden in Europa viele Massnahmen getroffen, um die irreguläre Migration in den Schengen-Raum zu verringern und die Sicherheit im Schengen-Raum und damit auch in der Schweiz zu verbessern. Dass eine Verstärkung der europäischen Zusammenarbeit weiterhin nötig ist, zeigen die Terroranschläge in Frankreich



und in Wien vor ein paar Wochen. Immerhin hatte der Attentäter von Wien auch Beziehungen in die Schweiz. Wir müssen davon ausgehen, dass es hier nach neuestem Erkenntnisstand ein dicht gewobenes Netzwerk zwischen Deutschland, der Schweiz und Österreich gibt. Auch ist es weiterhin notwendig, den Vollzug der

AB 2020 S 1196 / BO 2020 E 1196

Landesverweisungen und der Rückkehrentscheide zu verbessern sowie die Schwächsten vor Ausbeutung und Menschenhandel zu schützen.

Die Schweiz profitiert aufgrund ihrer geografischen Lage und als Schengen-assoziiertes Land direkt von diesen Massnahmen. Eine der getroffenen Massnahmen ist die Weiterentwicklung und Verbesserung des Schengen-Informationssystems, und mit der Vorlage 2 schlagen wir Ihnen die Übernahme und Umsetzung dieser Weiterentwicklung vor.

Wie Sie bereits wissen, ermöglicht es das SIS den zuständigen Behörden der Schengen-Mitgliedstaaten, Ausschreibungen zu Gegenständen und Personen vorzunehmen. Gründe für eine Ausschreibung sind beispielsweise Einreiseverweigerungen für Personen, die im Schengen-Raum nicht einreisen dürfen, Fahndungen nach Personen, die Suche nach vermissten Personen oder die Fahndung nach verlorenen oder gestohlenen Gegenständen wie Reisepässe, Autos oder Waffen. Das ist eigentlich das Gros. Im Nationalrat wurde gesagt, im SIS gebe es 75 Millionen Personenfahndungen, was natürlich nicht stimmt: Es gibt eine Million Personenfahndungen und 74 Millionen Einträge betreffend Gegenstände.

Das SIS soll jetzt an die neuen Herausforderungen in den Bereichen Migration und innere Sicherheit angepasst werden. Die vorliegende Weiterentwicklung des SIS bringt punktuelle Verbesserungen und neue Ausschreibungs- und angemessene Zugriffsmöglichkeiten für die Schweizer Behörden. Sie liegt klar im nationalen Interesse der Schweiz und bringt einen Sicherheitsgewinn mit sich. Die zuständigen Behörden haben allerdings weiterhin nur auf jene Daten Zugriff, die sie zur Erfüllung ihrer konkreten Aufgaben tatsächlich benötigen. Einen solchen Zugriff auf SIS-Daten haben z. B. die Grenzkontrollorgane, die Polizei-, Justiz- und Migrationsbehörden sowie die Behörden, die Visa ausstellen. Die vorgeschlagenen Änderungen dienen u. a. einer verbesserten Information zu terroristischen Gefährdern, zur Aufklärung von schweren Verbrechen, zu einem verbesserten Opferschutz, zu einer Beschleunigung des Informationsaustausches, zu einer Harmonisierung der Ausschreibung von Einreiseverboten sowie neu zur Ausschreibung von Rückkehrentscheidungen bezüglich Drittstaatsangehörigen.

Mit der Gutheissung der Verpflichtungskredite zur Weiterentwicklung des Schengen/Dublin-Besitzstandes haben Sie bereits die Grundlage dafür geschaffen, dass die Kosten für dieses Projekt jetzt gedeckt werden können. Die Weiterentwicklung des SIS erfordert gesetzliche Anpassungen. Sie betreffen die Zugriffsrechte, die Lieferung der Daten an das SIS und den Erlass von Einreiseverboten. Es gibt also in verschiedenen Gesetzen Änderungen.

Seit Mai 2019 besteht eine vorübergehende Regelung auf Verordnungsstufe, die, sofern vorhanden, eine automatisierte Lieferung der Fingerabdrücke aus der Datenbank Afis an das nationale SIS zulässt, wenn eine neue Einreiseverweigerung im SIS erfasst wird. Nun soll dafür eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die auf alle Ausschreibungskategorien im SIS anwendbar sein soll. Der Bundesrat wird das Verfahren und die Zuständigkeiten für die Erfassung und Übermittlung der Daten regeln.

Es gibt einen Formulierungsvorschlag des Bundesrates, den Frau Gmür-Schönenberger erwähnt hat. Im Rahmen der laufenden technischen Umsetzungsarbeiten hat es sich herausgestellt, dass die Erfassung und Lieferung von biometrischen Daten an das SIS nicht in allen Fällen erforderlich ist. Dies gilt beispielsweise bei Kindern, bei kranken oder auch bei behinderten Personen. Der Formulierungsvorschlag ermöglicht es dem Bundesrat ausdrücklich, in solchen gerechtfertigten Fällen Ausnahmen vorzusehen und damit die Erfassung biometrischer Daten verhältnismässig zu gestalten.

Unabhängig vom SIS schlägt der Bundesrat eine weitere Vorlage vor. Es handelt sich um eine Anpassung des Bundesgesetzes über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich. Diese Vorlage dient der Schaffung von Transparenz, einem Anliegen, das sowohl die zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone als auch die nationale Politik immer wieder formuliert haben und dem wir hier entsprechen. Damit wird der Erhalt einer vollständigen Statistik zu den Rückkehrentscheidungen, einschliesslich der Landesverweisungen von allen Ausländerinnen und Ausländern, ermöglicht. Das heisst, dass sowohl Drittstaatsangehörige als auch EU/EFTA-Angehörige erfasst werden können. Zudem sollen auch alle Landesverweisungen im Zemis erfasst werden; damit werden auch die Gründe erfasst, die zum Rückkehrentscheid geführt haben. Diese vorgeschlagene Verbesserung der Statistik zu den Rückkehrentscheidungen wird auch den Vollzug der Landesverweisungen und die damit verbundenen Rückkehrentscheide verbessern.

Frau Ständerätin Gmür-Schönenberger hat es erwähnt: Am 17. September wurde die Vorlage 1 im Erstrat,



dem Nationalrat, angenommen. Abgelehnt wurde hingegen die Vorlage 2. Gewisse Punkte, die im September im Zentrum der Debatte im Nationalrat standen, wurden auch in der Debatte Ihrer Kommission wieder aufgenommen. Es hat verschiedene Anträge gegeben, die der Bundesrat unterstützt. Ich möchte einfach darauf hinweisen: Wenn diese Weiterentwicklung scheitern würde, dann fallen wir aus dem Schengen-Verbund raus, und zwar automatisch, weil eine Übernahme obligatorisch ist.

Mit einem Antrag Ihrer Kommission – Herr Salzmann hat darauf hingewiesen – soll die Rückführungsrichtlinie nicht auf die Anordnung und den Vollzug der Landesverweisung angewendet werden. Ich möchte hier einfach nochmals betonen, dass dieser Disput offensichtlich zum Teil auch ein Missverständnis war. Denn die vorliegende Weiterentwicklung des SIS hat keine Auswirkung auf die Anordnung der Landesverweisung. Es geht einzig darum sicherzustellen, dass zukünftig auch die mit der Landesverweisung verbundenen Rückkehrentscheide im SIS ausgeschrieben werden können. Auch wenn dieser Antrag angenommen wird, werden die Schweizer Behörden weiterhin Landesverweisungen im SIS ausschreiben können. Aber die Landesverweise erfolgen weiterhin nach Schweizer Recht. Nichtsdestotrotz bin ich dankbar, dass Sie das klarstellen. Dadurch machen Sie die Vorlage auch mehrheitsfähig.

Der Bundesrat befürwortet auch den Antrag betreffend Datenschutz. Er teilt hier die Auffassung, wonach der Edöb bei der Ausgestaltung und beim Betrieb der IT-Systeme von Schengen und Dublin eine sehr wichtige Überwachungsfunktion hat. Mit diesem Antrag sollen Bestimmungen ins Gesetz aufgenommen werden, welche die Aufsichtsfunktion des Edöb und die Zusammenarbeit mit den kantonalen und europäischen Stellen klären. Übrigens wird sich das dann auch auf die Vorlage zur Interoperabilität beziehen, die Sie noch nicht beraten haben. Der Nationalrat berät diese als Erstrat in der laufenden Wintersession.

Dann gibt es noch den Minderheitsantrag Vara. Ich bitte Sie, diesen Antrag, bei dem es um die Streichung der bestehenden Regelung geht, abzulehnen. Sie würden geltendes Recht streichen, wonach ein Einreiseverbot verhängt werden kann, wenn der Drittstaatsangehörige Sozialhilfekosten verursacht hat. Der Bundesrat empfiehlt die Ablehnung dieses Antrags. Ich möchte auch darauf aufmerksam machen, dass es sich immer noch um eine Kann-Bestimmung handelt, die es den Behörden ermöglicht, die besonderen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen und auf die Verhängung eines Einreiseverbots zu verzichten. In der Praxis wird ein Einreiseverbot nur bei einem selber verschuldeten Bezug von Sozialhilfe und in schweren Fällen erlassen. Noch kurz zum Zeitplan: Der Go-live-Termin für diese Vorlage ist voraussichtlich der 28. Dezember 2021. Ich bin Ihnen deshalb dankbar, wenn es möglich wäre, die Differenzbereinigung der Räte sowie die Schlussabstimmung bereits jetzt während der Wintersession durchzuführen.

Ich danke Ihnen, wenn Sie den Ausführungen gemäss auf beide Vorlagen eintreten, die Anträge annehmen bzw. den Minderheitsantrag ablehnen und den Vorlagen letztlich zustimmen.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

L'entrée en matière est décidée sans opposition

AB 2020 S 1197 / BO 2020 E 1197

1. Bundesgesetz über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich

1. Loi fédérale sur le système d'information commun aux domaines des étrangers et de l'asile

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Ziff. I-III, Änderung eines anderen Erlasses

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, ch. I-III, modification d'un autre acte

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté





Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
(namentlich – nominatif; 20.025/4040)
Für Annahme des Entwurfes ... 40 Stimmen
(Einstimmigkeit)
(1 Enthaltung)

2. Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung der Notenaustausche zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Rechtsgrundlagen über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) (Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands)

2. Arrêté fédéral portant approbation et mise en oeuvre des échanges de notes entre la Suisse et l'UE concernant la reprise des bases légales concernant l'établissement, le fonctionnement et l'utilisation du système d'information Schengen (SIS) (Développements de l'acquis de Schengen)

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Art. 1–3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1–3

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Änderung anderer Erlasse

Modification d'autres actes

Ziff. 1 Art. 67

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Vara, Jositsch, Zopfi)

Abs. 2 Bst. a

Streichen

Ch. 1 art. 67

Proposition de la majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Vara, Jositsch, Zopfi)

Al. 2 let. a

Biffer

Jositsch Daniel (S, ZH): Der Minderheitsantrag von Frau Vara, den ich hier vertrete, betrifft eine Bestimmung, die eigentlich heute schon existiert. Das ist Artikel 67 Absatz 2 Litera b nach geltendem Recht und wird neu zu Litera a. Sie sieht vor, dass das SEM Einreiseverbote verfügen kann, wenn die gesuchstellende Person früher oder vorgängig Sozialkosten verursacht hat.

Die Minderheit Vara beantragt Ihnen nun, diese Bestimmung zu streichen. Sie ist zwar nicht neu, sondern sie existiert schon, und insofern ist sie eigentlich von dieser Vorlage zunächst gar nicht betroffen. Die Praxis zeigt



aber, dass hier ein gewisser Anpassungsbedarf besteht. Es ist nämlich störend, dass diese Verfügung zur Ablehnung des Gesuchs auch erfolgen kann, wenn die Sozialleistungen berechtigterweise oder korrekterweise beantragt worden sind. Es geht also nicht darum, ob hier irgendein Missbrauch vorliegt, sondern schlicht und ergreifend um die Tatsache, dass die betreffende gesuchstellende Person schon einmal Sozialleistungen in Anspruch genommen hat – das genügt, um das Gesuch abzulehnen. Diese Situation hat sich in der aktuellen Covid-19-Situation noch zugespitzt. Personen haben offenbar, um hier ein entsprechendes Einreiseverbot zu verhindern, teilweise auf Sozialleistungen verzichtet respektive den Bezug nicht in Anspruch genommen, obwohl sie dazu berechtigt gewesen wären.

Die Frau Bundesrätin hat in der Kommission zwar ausgeführt, dies sei in der Praxis nur dann der Fall, wenn es selbst verschuldet sei und wenn es mehr als 50 000 Franken betreffe. Das haben wir mit Freude zur Kenntnis genommen. Dann stellt sich aber die Frage, warum das nicht im Gesetz festgehalten wird, wenn es so ist. Wenn es im Gesetz nicht festgehalten ist, dann besteht natürlich eine gewisse Unsicherheit, ob erstens die Praxis endet und ob die Bestimmung zweitens tatsächlich so angewendet wird. Damit besteht für potenziell gesuchstellende Personen latent das Damoklesschwert, dass in Zukunft ein Einreiseverbot verhängt werden könnte. Deshalb beantragt Ihnen die Minderheit Vara, diese Änderung hier vorzunehmen. Entsprechend ersuche ich Sie, diesen Minderheitsantrag zu unterstützen.

Gmür-Schönenberger Andrea (M-CEB, LU), für die Kommission: Der Minderheitssprecher hat es bereits selbst erwähnt: Schon heute kann ein Einreiseverbot verhängt werden, wenn eine Ausländerin oder ein Ausländer Sozialhilfekosten verursacht. Daran ändert die Übernahme der neuen SIS-Grundlage nichts. Der Entwurf des Bundesrates sieht keine Neuerung vor. Zudem ist zu betonen, dass es sich um eine Kann-Bestimmung handelt. Die Behörden können die besonderen Umstände des Einzelfalls berücksichtigen. In der Praxis kommt diese Bestimmung nur bei einem selbst verschuldeten Bezug von hohen Sozialhilfebeiträgen, d. h. von mehr als 50 000 Franken, als alleiniger Grund für ein Einreiseverbot zur Anwendung. In diesen Fällen ist ein Einreiseverbot wichtig und angezeigt.

Wie bereits im Nationalrat wurde dieser Antrag auch von unserer Kommission abgelehnt, dies mit 10 zu 3 Stimmen. Ich bitte Sie, der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Präsident (Kuprecht Alex, Präsident): Frau Bundesrätin Keller-Sutter verzichtet auf das Wort.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 31 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 11 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Ziff. 1 Art. 68a

Antrag der Kommission

Abs. 1

Die zuständige Behörde trägt in das Schengener Informationssystem (SIS) die Daten von Drittstaatsangehörigen, gegen die eine der folgenden Rückkehrentscheide verfügt wurde, ein:

...

Abs. 2–5

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

AB 2020 S 1198 / BO 2020 E 1198

Abs. 6

... Er kann Ausnahmen bei der Erfassung und Lieferung hinsichtlich der biometrischen Daten vorsehen.

Ch. 1 art. 68a

Proposition de la commission

Al. 1

L'autorité compétente inscrit dans le système d'information Schengen (SIS) les données des ressortissants d'Etats tiers qui font l'objet d'une des décisions de retour mentionnées ci-après:

...

Al. 2–5

Adhérer au projet du Conseil fédéral





Al. 6

... Il peut prévoir des exceptions à la saisie et à la transmission des données biométriques.

Gmür-Schönenberger Andrea (M-CEB, LU), für die Kommission: Hier geht es um die Ausschreibung im Schengener Informationssystem und um die Rückführungsrichtlinie. Wir haben es eigentlich schon gehört: Das oberste Ziel der Rückführungsrichtlinie ist es, dass eine in einem Staat ausgesprochene Landesverweisung für einen Drittstaatsangehörigen im ganzen Schengen-Raum gilt.

Bei der vorliegenden Vorlage geht es einzig darum zu gewährleisten, dass die Rückkehrentscheide als rechtskräftige Landesverweisungen im SIS ausgeschrieben werden, was eben der Verbesserung der öffentlichen Sicherheit in der Schweiz dient. Wenn Rückkehrentscheide nicht im SIS ausgeschrieben werden könnten, hätten straffällige Personen, die des Landes verwiesen werden, die Möglichkeit, im Schengen-Raum unterzutauchen. Die Rückführungsrichtlinie greift nicht ins materielle Recht ein, und sie beeinträchtigt auch die Anordnung von Landesverweisungen nicht. Mit der Formulierung in Artikel 124a, wonach die Rückführungsrichtlinie keine Anwendung auf den Vollzug der Landesverweisung findet, ist nicht gemeint, dass keine Ausschreibung im SIS erfolgen soll.

Dem Antrag, der auch vom Bundesrat unterstützt wird – Sie haben es von unserer Bundesrätin bereits gehört –, wurde mit 10 zu 1 Stimmen bei 2 Enthaltungen zugestimmt.

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 68b-68e; 98c; 109b Abs. 2 Bst. e

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 1 art. 68b-68e; 98c; 109b al. 2 let. e

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 111g

Antrag der Kommission

Titel

Aufsicht über die Datenbearbeitung im Rahmen der Zusammenarbeit von Schengen

Abs. 1

Die kantonalen Datenschutzbehörden und der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (Edöb) arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten zusammen.

Abs. 2

Der Edöb übt die Aufsicht über die Bearbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Zusammenarbeit von Schengen aus. Er koordiniert die Aufsichtstätigkeit mit den kantonalen Datenschutzbehörden.

Abs. 3

Er arbeitet bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten zusammen; für diesen ist er nationale Aufsichtsbehörde.

Ch. 1 art. 111g

Proposition de la commission

Titre

Surveillance du traitement des données dans le cadre de la coopération Schengen

Al. 1

Les autorités cantonales de protection des données et le Préposé fédéral à la protection des données et à la transparence (PFPDT) coopèrent dans le cadre de leurs responsabilités respectives.

Al. 2

Le PFPDT exerce la surveillance du traitement des données personnelles dans le cadre de la coopération Schengen. Il coordonne l'activité de surveillance avec les autorités cantonales de protection des données.



Al. 3

Lors de l'exécution de ses tâches, il coopère avec le Contrôleur européen de la protection des données, pour lequel il a le titre d'autorité nationale de surveillance.

Gmür-Schönenberger Andrea (M-CEB, LU), für die Kommission: Bei den Artikeln 111g AIG, 102d des Asylgesetzes und 8b BPI geht es um eine Verbesserung des Datenschutzes, was ja eben auch ein wichtiges Anliegen des Nationalrates war.

Zum einen soll die Überwachungsfunktion des Edöb bei der Ausgestaltung und beim Betrieb der IT-Systeme für Schengen/Dublin gestärkt werden. Heute findet sich eine solche Regelung lediglich in Artikel 37 der Visa-Informationssystem-Verordnung. Die Überwachungsfunktion soll auch im AIG und im BPI verankert werden. Die Zusammenarbeit zwischen dem Edöb, den kantonalen Datenschutzbehörden und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten soll gesetzlich verankert werden. So kann der Datenschutz in einer mit dem SIS und der Ausführungsgesetzgebung konformen Art gestärkt werden.

Die Bestimmungen würden für alle IT-Systeme von Schengen/Dublin gelten, nicht nur für das SIS, sondern auch für das Visa-Informationssystem, Eurodac, das Einreise-Ausreise-System sowie das Europäische Reiseinformations- und -genehmigungssystem. Der Bundesrat ist mit der Änderung einverstanden. In unserer Kommission fand sie eine einstimmige Zustimmung.

Ich bitte Sie, der Vorlage zuzustimmen, wie es Ihre Kommission beantragt.

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 124a

Antrag der Kommission

Titel

Verhältnis Landesverweisung und Richtlinie 2008/115/EG

Text

Die Richtlinie 2008/115/EG findet keine Anwendung auf die Anordnung und den Vollzug der Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66abis StGB oder Artikel 49a oder 49abis MSTG.

Ch. 1 art. 124a

Proposition de la commission

Titre

Relation entre l'expulsion et la directive 2008/115/CE

Texte

La directive 2008/115/CE ne s'applique pas à la décision et à l'exécution de l'expulsion au sens des articles 66a ou 66abis CP ou des articles 49a ou 49abis CPM.

Angenommen – Adopté

Ziff. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

mit Ausnahme von:

Art. 102d Titel

Aufsicht über die Datenbearbeitung im Rahmen der Zusammenarbeit von Dublin

AB 2020 S 1199 / BO 2020 E 1199

Art. 102d Abs. 1

Die kantonalen Datenschutzbehörden und der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (Edöb) arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten zusammen.

Art. 102d Abs. 2

Der Edöb übt die Aufsicht über die Bearbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Zusammenarbeit von Dublin aus. Er koordiniert die Aufsichtstätigkeit mit den kantonalen Datenschutzbehörden.

Art. 102d Abs. 3

Er arbeitet bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten zusammen; für diesen ist er nationale Aufsichtsbehörde.



Ch. 2

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

à l'exception de:

Art. 102d titre

Surveillance du traitement des données dans le cadre de la coopération Dublin

Art. 102d al. 1

Les autorités cantonales de protection des données et le Préposé fédéral à la protection des données et à la transparence (PFPDT) coopèrent dans le cadre de leurs responsabilités respectives.

Art. 102d al. 2

Le PFPDT exerce la surveillance du traitement des données personnelles dans le cadre de la coopération Dublin. Il coordonne l'activité de surveillance avec les autorités cantonales de protection des données.

Art. 102d al. 3

Lors de l'exécution de ses tâches, il coopère avec le Contrôleur européen de la protection des données, pour lequel il a le titre d'autorité nationale de surveillance.

Angenommen – Adopté

Ziff. 3, 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 3, 4

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. 5

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

mit Ausnahme von:

Art. 8b Titel

Aufsicht über die Datenbearbeitung im Rahmen der Zusammenarbeit von Schengen

Art. 8b Abs. 1

Die kantonalen Datenschutzbehörden und der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (Edöb) arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten zusammen.

Art. 8b Abs. 2

Der Edöb übt die Aufsicht über die Bearbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Zusammenarbeit von Schengen aus. Er koordiniert die Aufsichtstätigkeit mit den kantonalen Datenschutzbehörden.

Art. 8b Abs. 3

Er arbeitet bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten zusammen; für diesen ist er nationale Aufsichtsbehörde.

Ch. 5

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

à l'exception de:

Art. 8b titre

Surveillance du traitement des données dans le cadre de la coopération Schengen

Art. 8b al. 1

Les autorités cantonales de protection des données et le Préposé fédéral à la protection des données et à la transparence (PFPDT) coopèrent dans le cadre de leurs responsabilités respectives.

Art. 8b al. 2

Le PFPDT exerce la surveillance du traitement des données personnelles dans le cadre de la coopération Schengen. Il coordonne l'activité de surveillance avec les autorités cantonales de protection des données.



Art. 8b al. 3

Lors de l'exécution de ses tâches, il coopère avec le Contrôleur européen de la protection des données, pour lequel il a le titre d'autorité nationale de surveillance.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

(namentlich – nominatif; 20.025/4042)

Für Annahme des Entwurfes ... 41 Stimmen

(Einstimmigkeit)

(1 Enthaltung)

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse

gemäss Brief an die eidgenössischen Räte

Proposition du Conseil fédéral

Classer les interventions parlementaires

selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté